Haushaltssatzung
der Stadt Niebüll für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	**28.077.600 EUR**
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**27.787.900 EUR**
einem Jahresüberschuss von	**289.700 EUR**
einem Jahresfehlbetrag von	**0 EUR**

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**27.050.400 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**24.235.400 EUR**
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**6.925.700 EUR**
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**21.514.800 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	**5.000.000EUR**
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	**0 EUR**
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	**0 EUR**
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	**59,56 Stellen**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**350 %**
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**350 %**
2.	Gewerbesteuer	**380 %**

§ 4

1.) Produkte dieses Haushaltsplanes bilden ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik. Ausgenommen davon sind die Personalaufwendungen und –auszahlungen, die jeweils ein eigenes Budget bilden. Darüber hinaus bilden die Produkte 211 003, 217 003, 218 003 und 221 003 (Schulumlagen und –kosten) ein gemeinsames Budget.

2.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig

3.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen ausweist.

4.) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen zur Leistung von Mehraufwendungen und den dazugehörigen Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

§ 5

Folgende Produktsachkonten werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt:

Produkt:	**Produktsachkonto /en**	**Aufwendungen für:**
Alle	5211 und 5221	Unterhaltungsaufwendungen
211 001 bis 218 201	5291010 5291020 5291030 5291040	Schulen: Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel
511 000	5431000	Planungskosten für Bebauungspläne
511 000	5431000	Planungskosten für den Flächennutzungsplan
511 000	5431000	Fortschreibung Entwicklungsplanungen

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Niebüll, den 16.12.2022

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister

Thomas Uerschels